

werden darf, wäre in dem unsrigen eine politische Demonstration gewesen, die dem geistigen Haupt der fränkischen Kirche mit Rücksicht auf sein nahes Verhältnis zum karlingischen Hofe nicht zugetraut werden kann ⁷²⁾. Auch dieser chronologische Widerspruch ist nur erklärlich, wenn er auf das Konto eines Fälschers gesetzt werden darf, der die Hausmaierjahre einer echten Urkunde — der Schenkungsurkunde Karlmanns von 743, wie wir angenommen haben ⁷³⁾ — entlehnte, sie aber aus demselben Grunde wie die Inkarnationsjahre der Vita Sturmi erhöhte, sodaß nun auch sie dem Jahre 747 entsprachen.

4. Bleibt noch die Frage, wer denn der Fälscher war. Auch die von mir für die Urheberschaft des Schulmeisters Rudolf beigebrachten Argumente ⁷⁴⁾ hat H. natürlich bestreiten und bagatellisieren müssen, um seine These zu retten (S. 60, 65—68, 70, 73 f.). Da diese ohnehin nicht mehr zu retten ist, darf ich mir versagen, bei ihnen nochmals eingehend zu verweilen. Ein sorgfältig nachprüfender Leser wird wahrnehmen, daß sie sich gegen H.s Einwände allesamt behaupten. Nur dreierlei sei hervorgehoben. 1) Die Schreiberzeile der Cartula ist nicht subjektiv und aktivisch gefaßt, wie in den älteren Fuldaer Urkunden, sondern objektiv und passivisch (*scripta est hec notionis karta . . . a Megenhelmo presbitero . . .*); das ist eine Neuerung der Urkunden Rudolfs, die zuerst 814 und dann wieder 822 auftritt ⁷⁵⁾ und als Analogie zu der vorausgehenden Datierungsformel (*Facta karta . . .*) entstanden ist ⁷⁶⁾. 2) Zu der Anfechtungsklausel der Cartula, *absque ulla impedicione* — was wohl zu *impedimento* emendiert werden muß ⁷⁷⁾ — *vel usurpatione aliorum* ⁷⁸⁾, bietet ein Diktat Rudolfs von 824 die weitaus genaueste Parallele, die es in Fulda gibt: *absque ulla contradictione vel impedimento aliorum*. 3) Die ausdrückliche Unterscheidung von Handlungs- und Investiturzeugen ist ein auszeichnendes Merkmal der Fuldaer Urkunden aus den Jahren 819—838 mit 824 als Höhepunkt; und auch die Cartula kennt, indem sie von den Zeugen spricht, die *in . . . traditione et vestitione ipsius loci affuerunt*, diesen Unterschied ⁷⁹⁾. Noch eindrucksvoller aber ist, daß der von ihr gebrauchte

⁷²⁾ Auch dann nicht, wenn er an sich ein Gegner dieses letzten merowingischen Königtums gewesen wäre, was ich für psychologisch ganz unwahrscheinlich halten möchte.

⁷³⁾ Fuldensia I, 77 f.

⁷⁴⁾ Ebenda 64 ff.

⁷⁵⁾ Vgl. ebenda 66.

⁷⁶⁾ In der Cartula ist sie mit ihr sogar darüber hinaus zu einer Einheit verschmolzen, was doch nichts als eine einmalige Steigerung der typischen Eigentümlichkeit Rudolfs darstellt, H. aber den willkommenen Anlaß bietet, diese selbst, das „tertium comparationis“, um das es hier geht, auszuschalten. Das ist dialektisch gewiß geschickt formuliert. Aber die diplomatische Kritik kann es weder ersetzen noch überwinden.

⁷⁷⁾ H. hält das Wort für bonifatianisch und findet es sonst in Fulda nur in Dipl. Karol. 1 Nr. 293 (= Dronke Cod. dipl. Nr. 158). Diese Urkunde ist aber eine eberhardische Fälschung (künftig Stengel, UB. 1, II. Teil Nr. 274). Also ist das Wort auch in der Cartula von Eberhard geprägt und wohl an die Stelle von *impedimentum*, das Rudolf 824 in Dronke Cod. Nr. 430 gebraucht, gesetzt worden.

⁷⁸⁾ Dies in unserer Klausel ganz singuläre und darum entscheidend wichtige Wort ist bei H. unter den Tisch gefallen.

⁷⁹⁾ Dabei war sie hierzu keineswegs „gezwungen“, wie H. meint (S. 68). Denn in Wahrheit macht sie ihn gar nicht; nennt sie doch nur eine einzige Art